

10.02.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Drittes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**A**Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat

1. festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes bedarf

Begründung

Das Gesetz enthält in § 67 Abs. 2 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens, womit die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG begründet wird.

2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

3. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, eine Regelung dahingehend zu treffen, daß die Kosten für das Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht in voller Höhe durch das Land zu tragen sind, sondern sich der Bund auch an diesen Kosten zu beteiligen hat.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1994

(noch Ziff. 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

§ 62 LwAnpG in der geltenden Fassung regelt, daß die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse von den Ländern zu tragen sind. Zu den Verfahrenskosten gehören alle Kosten, die aus der Errichtung der Flurneuordnungsbehörden sowie aus den Verfahren zur Durchführung der Flurneuordnung entstehen. Ferner zählen hierzu die Kosten, die den Ländern dadurch entstehen, daß sie mangels eigener Kapazitäten Dritte gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG mit der Planung und Durchführung der Verfahren beauftragen.

Die in § 62 LwAnpG getroffene Regelung entspricht der in § 104 Flurbereinigungsgesetz, wonach die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) die Länder zu tragen haben.

Ziel des Flurbereinigungsgesetzes ist jedoch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (Agrarstruktur) sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Aufgabe der Länder, für die sie eigens politische Schwerpunkte setzen und die sie im Rahmen ihrer politischen Wertung individuell fördern können; daraus ergibt sich auch die alleinige Kostentragungspflicht der Länder.

Die Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz haben vorrangig aber eine ganz andere Zielrichtung, nämlich die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum und eine Wiederherstellung des Privateigentums an Grund und Boden in der Land- und Forstwirtschaft und der darauf beruhenden Bewirtschaftung. Es handelt sich somit um eine Bereinigung der ungeordneten Bodenrechtsverhältnisse, die aus dem ehemaligen kollektiven Bodennutzungsrecht der DDR hervorgegangen sind.

Die Umstrukturierung der aus dem System der DDR hervorgegangenen Eigentums- und Besitzverhältnisse an Gebäuden und Boden und die damit verbundene Anpassung an bundesrechtliche Regelungen kann nicht alleine Aufgabe der neuen Länder, sondern muß als Bestandteil der allgemeinen Angleichung der Rechts- und Lebensverhältnisse nach dem Beitritt auch mit Aufgabe des Bundes sein.

Es ist daher folgerichtig, daß der Bund sich an den erheblichen Kosten der Wiederherstellung geordneter Eigentumsverhältnisse und der Zusammenführung von Grund- und Bodeneigentum im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren beteiligt.